

Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte

Ausländern, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet länger als drei Monate dauern soll.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte sind Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach der EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 besitzen, der mit der Bezeichnung ?Daueraufenthalt-EG? oder ?Daueraufenthalt-EU? in der jeweiligen Amtssprache des ausstellenden EU-Mitgliedstaates versehen ist.

Ausgenommen sind Inhaber eines von Großbritannien, Dänemark und Irland ausgestellten Aufenthaltstitels, da diese Staaten die EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 nicht anwenden.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen deutschen Aufenthaltstitel, wie z.B. ein gesicherter Lebensunterhalt, gelten uneingeschränkt.

Die Aufenthaltserlaubnis gestattet eine Erwerbstätigkeit. Der Umfang der gestatteten Erwerbstätigkeit hängt davon ab, welchem Zweck (z.B. Studium, Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit) der Aufenthalt überwiegend dienen soll. Die §§ 16-21 Aufenthaltsgesetz werden analog angewendet.

Voraussetzungen

- Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat
 - * Ein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis besteht grundsätzlich nur dann, wenn in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach der EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 ein Aufenthaltstitel mit der Bezeichnung ?Daueraufenthalt-EG? oder ?Daueraufenthalt-EU? in der jeweiligen Amtssprache erteilt wurde.
 - * Ein unbefristeter Aufenthaltstitel ohne diesen Zusatz ist regelmäßig nicht ausreichend.
 - * Nur in Ausnahmefällen kann der Nachweis der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Behörden des anderen EU-Mitgliedsstaats erbracht werden. Die Aufenthaltserlaubnis kann dann nur im Wege des Ermessens erteilt werden.
- Hauptwohnsitz in Berlin
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich
 - Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

-

Gültiger Pass mit Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt-EG / Daueraufenthalt-EU) des anderen EU-Mitgliedsstaates

- 1 aktuelles biometrisches Foto
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf
- Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt
z.B. Arbeitsvertrag, Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung (bei Studenten), Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Unterlagen zum beabsichtigten Aufenthaltszweck
z.B. Immatrikulationsbescheinigung oder Einstellungszusicherung und Arbeitsvertrag etc.
- Krankenversicherung
- Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
verfügbar in den Sprachen deutsch, englisch, französisch, italienisch, griechisch, türkisch, serbo-kroatisch, spanisch, portugiesisch und russisch; nur bei erstmaliger Beantragung auszufüllen
- Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin
 - * Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) *oder*
 - * Mietvertrag und Einzugsbestätigung des VermietersMehr zum Thema im Abschnitt ?Weiterführende Informationen?

Formulare

- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (deutsch-englisch-französisch-italienisch)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f72301-labo_agen1__antrag_engl_frz_ital_03_2017.pdf
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (deutsch-griechisch-türkisch-serbo-kroatisch)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f72304-labo_agen2__antrag_griech_tuerk_sk_03_2017.pdf
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (deutsch-spanisch-portugiesisch-russisch)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f72307-labo_agen3__antrag_span_port_russ_03_2017.pdf
- Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f50328-antrag_auf_erlaubnis_einer_besch__ftigung.pdf
- Stellenbeschreibung des Arbeitgebers
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f50329-stellenbeschreibung_2017.pdf

Gebühren

- * Erwachsene: 100,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis;
93,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- * Minderjährige: 50,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis;
46,50 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- * Für türkische Staatsangehörige: 28,80 Euro (sowohl für die erste Erteilung als auch für die Verlängerung)

Rechtsgrundlagen

- § 38a Aufenthaltsgesetz - AufenthG
http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__38a.html
- EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0109-20110520>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Etwa 5-6 Wochen

Wir empfehlen deshalb eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft. Buchen Sie dafür möglichst einen Termin.

Weiterführende Informationen

- Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)
<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>
- Einzugsbestätigung des Vermieters (Muster)
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnunggeberbestaetigung.pdf

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Keplerstraße in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 27.09.2020